Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1962/7/25 4Ob334/62, 4Ob23/06w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.07.1962

Norm

UWG §2 D11

Rechtssatz

Die Äußerung, ein Vertrag sei "abgelaufen", weist nur auf die Beendigung des Vertragsverhältnisses hin, ohne etwas über deren Grund zu besagen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 334/62
  Entscheidungstext OGH 25.07.1962 4 Ob 334/62
  Veröff: ÖBl 1963,4
- 4 Ob 23/06w
  Entscheidungstext OGH 23.05.2006 4 Ob 23/06w
  Auch; Beisatz: Hier: Teilnahme der Klägerin an ein offenkundig gegen das Vergaberecht verstoßendes Ausschreibungsverfahren. (T1); Veröff: SZ 2006/77

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1962:RS0078867

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at